

Was man nicht
nur vor Fahrt-
und Lagerbeginn
wissen sollte...



Rechtliche Hinweise für Jugendleiterinnen und
Jugendleiter und solche, die es werden wollen

47. überarbeitete Auflage, November 2017

Herausgeber: Landesjugendring Niedersachsen e.V.,
 Zeistrae 13, 30519 Hannover,
 fon: 0511.5194510, fax: 0511.519451-20
 e-mail: info@ljr.de

Redaktion: Hans Schwab, Bjrn Bertram

Backoffice: Ute Rogat, Sven Bauer

Layout: s•form - brain | vision | design

Karikaturen: SPINGA, mit freundlicher Genehmigung des
 Deutsch-Franzsischen Jugendwerks, Bad Honnef,
 bearbeitet von Hans Schwab.

Druck: BWH GmbH

Diese Broschre wurde klimaneutral hergestellt und
 auf Papier aus verantwortungsvoller Forstwirtschaft
 mit Farben auf Pflanzenlbasis gedruckt.



Auflage: 410.000 - 420.000 Exemplare

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers



Was man nicht nur vor Fahrt- und Lagerbeginn wissen sollte ...

Rechtliche Hinweise fr Jugendleiter und Jugendleiterinnen und solche, die es werden wollen



Inhalt

Vorwort5

1. Begrndung der Aufsichtspflicht6

 1.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht6

 1.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht.....6

 1.3 Geschftsfhrung ohne Auftrag (GoA).....7

 1.4 Einzelfragen8

 1.4.1 Beschrnkungen der Aufsichtspflicht8

 1.4.2 Ausbung der Aufsichtspflicht durch Minderjhrige8

 1.4.3 Vertretung eines Jugendleiters oder einer Jugendleiterin9

2. Inhalt der Aufsichtspflicht10

 2.1 Belehrung und Warnung.....10

 2.2 berwachung11

 2.3 Verwarnungen etc.11

3. Haftung des Jugendleiters und der Jugendleiterin12

 3.1 Die zivilrechtliche Haftung12

 3.2 Die strafrechtliche Haftung.....12

4. Was man sonst noch beachten sollte	13
4.1 Der Personenschutz.....	13
4.1.1 Das Sexualstrafrecht	13
4.1.2 Allgemeines Strafgesetzbuch.....	14
4.1.3 Das Jugendschutzgesetz.....	14
4.1.4 Sonstige Regelungen zum Schutz der Gruppenmitglieder	15
4.2 Sachschutz	18
4.3 Allgemeine Bestimmungen.....	20
4.3.1 Das Urheberrechtsgesetz.....	20
4.3.2 Die Gema.....	20
4.3.3 Pressegesetz.....	21
4.3.4 Künstlersozialkasse	21
4.3.5 Bundeskinderschutz	21
5. Versicherungsfragen	22
5.1 Inland	22
5.2 Ausland	22
5.3 Allgemein.....	23
6. Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter	24
6.1 Bildungsurlaub.....	24
6.2 Arbeitsbefreiung	24
7. Jugendleiter/in-Card	25
8. Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit.....	26
8.1 Bildungs- und Teilhabepaket	26
Anlagen	
Jugendversicherungsmodell des LJR.....	27
Ausgesuchte Arbeitshilfen und Materialien des LJR.....	30

Vorwort

Die Teilnahme an Jugendfreizeit- und Erholungsmaßnahmen sowie die ganze Zeit, die Jugendliche in ihren Jugendgruppen verbringen, soll eine Zeit schöner Erlebnisse sein und möglichst ohne Unannehmlichkeiten verlaufen. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass solche Unannehmlichkeiten nicht zuletzt gerade dadurch auftraten, dass Jungen und Mädchen auf Fahrt, im Zeltlager oder aber auch in Bildungsstätten mit der Rechtsordnung in Konflikt kamen und dafür die jeweiligen Jugendleiterinnen und -leiter die Folgen zu tragen hatten, die vermeidbar gewesen wären, wenn sie ein wenig mehr von ihren Rechtspflichten gewusst hätten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, Jugendleitern und Jugendleiterinnen und solchen, die es werden wollen, die notwendigen Kenntnisse ihrer Rechtspflichten zu vermitteln; sie sollen auch als Material für die Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern insbesondere in solchen Lehrgängen dienen, die für den Erwerb der „Jugendleiter/in Card“ durchgeführt werden.

landesjugendring niedersachsen e.v.

November 2017



1. Begründung der Aufsichtspflicht

Wer eine selbstständige Jugendgruppe oder eine Teilgruppe eines Jugendverbandes leiten oder aber als verantwortlicher Helfer bzw. verantwortliche Helferin tätig sein will, muss sich darüber klar sein, dass er außer den Rechten, die er gewinnt, auch Pflichten zu übernehmen hat.

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Verantwortung von Jugendleiterinnen und -leitern sich nicht darauf erstreckt, dass unter allen Umständen ein Schaden vermieden wird, sondern darauf, dass sie ihr in der rechten Weise nachkommen und nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um einem Schaden vorzubeugen und ihn zu verhüten.



(So Paul Seipp in Rechts-ABC, Seite 42).

1.1 Die gesetzliche Personensorge

Grundsätzlich unterliegen Kinder oder Jugendliche der Personensorge ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers bzw. ihrer Pflegerin. Dies ist die gesetzliche Personensorge, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.

Hier wurde bestimmt, dass die Eltern oder der Vormund das Recht und die Pflicht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

1.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht

Von dieser Personensorge können die Sorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Pfleger oder Pflegerin) nur den Teil auf der Aufsichtspflicht auf andere Personen, z.B. den Jugendleiter oder die Jugendleiterin bzw. den Jugendverband übertragen.

Eine solche Übertragung ist nicht gesetzlich geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Jugendleiterinnen und -leitern. Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt des Kindes zugestimmt haben.

Beispiel:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

>>>

Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, dies ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des/der Erziehungsberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

Gleichwohl empfiehlt es sich, bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der Gruppenstunde (Wanderungen, Schwimmen, Freizeiten) eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

Dies schon deshalb, da sie der rechtlichen Klarstellung über die tatsächlich erteilte Aufsichtspflicht für die Veranstaltungen dient, denn bei solchen Veranstaltungen haben Jugendleiterinnen und -leiter naturgemäß eine höhere Verantwortung und somit eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Zu klären bleibt, wann Jugendleiterinnen und -leitern direkt oder aber dem Jugendverband, dem sie angehören, die Aufsichtspflicht übertragen wird:

a) Im Falle einer Jugendgruppe, die entweder selbst rechtsfähiger Verein oder Glied eines Jugendverbandes ist, handelt rechtlich stets der Verein: Er ist Vertragspartner und ihm wird die Aufsichtspflicht übertragen, so dass die Jugendleiterinnen und -leiter nur im Namen des Vereins oder Verbandes die Aufsichtspflicht ausüben.

Daraus folgt naturgemäß, dass bei einem möglichen Schaden, der durch die Verletzung der Aufsichtspflicht des Jugendleiters oder der Jugendleiterin entsteht, nicht der Jugendleiter oder die Jugendleiterin, sondern stets der Verein bzw. der Verband als solcher gegenüber dem geschädigten Jugendlichen haftet. Unabhängig davon kann natürlich im sogenannten Innenverhältnis (Verhältnis zwischen Verein und Jugendleiter oder -leiterin) sich der Verein an der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter schadlos halten.

b) Ist eine Jugendgruppe aber nicht als rechtsfähiger Verein (dies setzt u.a. Eintragung im Vereinsregister voraus) anzusehen, haften grundsätzlich die Jugendleiterinnen und -leiter, die den Vertragsabschluss vorgenommen haben, d.h. die, denen die Aufsichtspflicht übertragen worden ist.

1.3 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Sollte ein Jugendleiter oder eine Jugendleiterin ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einen Jugendlichen in seine Jugendgruppe aufnehmen, dann greifen die §§ 677 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein. Diese legen dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin insbesondere die Pflicht auf, die Aufsichtspflicht im mutmaßlichen Willen der Eltern auszuüben.

1.4 Einzelfragen

1.4.1 Beschränkungen der Aufsichtspflicht

Kann die Aufsichtspflicht beschränkt werden?

Beispiel:

Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht soll für Baden und Schwimmen ausgeschlossen werden.

Aus der Aufsichtspflicht und damit auch aus der Haftung können bestimmte Pflichten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Entscheidend ist aber, dass den Erziehungsberechtigten diese Tatsachen schriftlich mitgeteilt werden, bevor sie die Genehmigung zur Teilnahme ihres Kindes geben.

Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin zur Teilnahme am Ferienlager würde die Anerkennung des Ausschlusses einschließen, sofern dieser nicht ausdrücklich widersprochen wird. Anderenfalls dürfte den Jugendlichen die Teilnahme an selbstständigen Unternehmungen nicht gestattet werden.

1.4.2 Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige

Kann ein Minderjähriger Aufsichtspflicht ausüben?



Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Nur müssen bei noch nicht volljährigen Jugendleiterinnen und -leitern deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten der Minderjährigen informiert sein. Die Zustimmung braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende.

Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.

Beispiele:

Der 17-jährige Volker, der sich auf Bitten seines bisherigen Jugendleiters mit der Übernahme einer Nachwuchsgruppe seines (im Vereinsregister eingetragenen und darum rechtsfähigen) Jugendverbandes einverstanden erklärt hat, wird nach der Genehmigung durch die Eltern seinem Verband gegenüber trotz des Fehlens schriftlicher oder auch nur ausdrücklicher mündlicher Vereinbarungen und trotz seiner eigenen Minderjährigkeit zur Aufsicht über die

ihm anvertrauten Jungen bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.

Die 19-jährige Gabi will mit einer sonst nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Gabi braucht im Gegensatz zu Volker keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Gabi hat sich mit den Eltern der Mädchen abzustimmen.

Beide, Gabi und Volker, haben vertraglich jedes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern und Vormünder der Jungen und Mädchen zu erfüllen haben und das von diesen Eltern und Vormündern nur vorübergehend im Falle von Volker auf dessen Jugendverband (von diesem gehen die Verpflichtungen auf Volker über) und im Falle von Gabi direkt auf diese übertragen wurde.

1.4.3 Vertretung eines Jugendleiters oder einer Jugendleiterin

Darf sich ein Jugendleiter oder eine Jugendleiterin kurzfristig vertreten lassen?

In der täglichen Praxis der Jugendarbeit kommt es häufiger vor, dass sich Jugendleiterinnen und -leiter zwecks Organisation vertreten lassen müssen (z.B. Beschaffung von Verpflegung, Trennung der Gruppe bei einer Wanderung).

Ist die Abwesenheit von der Gruppe in bestimmten Fällen einmal unumgänglich, so sind sie als Aufsichtspflichtige berechtigt und verpflichtet, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen, der allerdings folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

Die Vertreterin oder der Vertreter muss willens und tatsächlich in der Lage sein, die Vertretung auszuüben. Das setzt eine wohlüberlegte Auswahl und eine gewisse Belehrung voraus. Bei Minderjährigen muss aber auch die vor Fahrt- und Lagerbeginn einzuholende „ausdrückliche“ oder „schriftliche“ Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin vorliegen, ehe eine rechtswirksame Vertretung mit der Übernahme entsprechender Haftungsfolgen in Frage kommt.

(Volker wird also noch vor Fahrtbeginn die Eltern seines als gelegentlichen Vertreter vorgesehenen Gruppenangehörigen Manfred um eine schriftliche Bescheinigung bitten, nach der sie mit der gelegentlichen Vertretung einverstanden sind. Er wird Manfred, von dessen Eignung zur Gruppenleitung er sich überzeugt hat, noch einmal besonders über all das unterrichten, was ihm selbst als Jugendleiter obliegt).



2. Inhalt der Aufsichtspflicht

Jugendleiterinnen und -leiter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht natürlich nicht allein die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sondern vielmehr die durch Schulung und Praxis erworbenen pädagogischen Erfahrungen einzusetzen.

In diesem Licht sind die hier aufzuzählenden allgemeinen Grundsätze zur Ausübung der Aufsichtspflicht zu verstehen.

Generell sei aber gesagt, dass der Inhalt der Aufsichtspflicht bei kleinen Kindern besonders streng ist, soweit es z.B. um Gefährdungen bei Spielen oder im Straßenverkehr geht. Sie darf allerdings nicht überspannt werden und muss dem Charakter des Kindes Rechnung tragen. Entscheidend ist jeweils, was vernünftige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung anderer durch ihr Kind zu verhindern.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert:

- Hinweis und Warnung
- Überwachung durch Stichproben
- Eingreifen durch Verwarnungen etc.

2.1 Belehrung und Warnung

Die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen sind umgehend über Umfang und Folgen möglicher Gefahren und über Möglichkeiten strafbaren Verhaltens zu unterrichten und zu warnen.

Hierüber wird unter 4) noch zu reden sein. Es handelt sich nicht nur um alltägliche Gefahren, wie Spiel mit Feuer, Raufereien und Gefahren des Straßenverkehrs, sondern auch um besondere Gefahren, gegen die sich bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches (Sittlichkeitsverbrechen), des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Alkohol, Glücksspiel etc.) wenden.

Hierzu ist es Aufgabe des Jugendleiters oder der Jugendleiterin, z.B. besonders zur Vorbereitung einer Freizeit oder eines Zeltlagers, auf diese Problembereiche hinzuweisen.

Es empfiehlt sich also für Volker, sowohl vor den „großen“ Gefahren seines Lagerplatzes, wie der Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches, zu warnen als auch vor den „kleinen“ Gefahren, wie dem Trinken von nicht abgekochtem Wasser oder anderem als Quellwasser.

Gabi wird z.B. ihre Gruppe vor der Radtour auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen müssen.

2.2 Überwachung



Die Einhaltung der gegebenen Warnungen und der gegebenenfalls erfüllten Anweisungen und Verbote ist von Zeit zu Zeit zu überwachen.

Volker wird sich also davon überzeugen müssen, dass keiner der Jungen ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet.

Gabi wird sich während der Radfahrt häufiger einmal umschaun, ob jede Gruppe auch am rechten Straßenrand fährt, sie kann aber auch z.B. die Spitze der Radfah-

rergruppe der erfahrenen Susanne überlassen und selbst am Schluss fahren, von wo aus sie die Gruppe ständig im Auge hat.

2.3 Verwarnungen etc.

Werden die Anweisungen nicht beachtet und Warnungen nicht befolgt, sind daraus Folgerungen zu ziehen.

Dies kann geschehen durch Verwarnungen, d.h., dass mit besonderem Ernst auf die Folgen hingewiesen wird, die z.B. durch eine Gefährdung der Gruppe oder eine Schadensverursachung entstehen. Die äußerste Folgerung, die gezogen werden kann, ist der Ausschluss aus der Gruppe, auf Zeit oder dauernd. Von dauerndem Ausschluss sind allerdings die Eltern zu unterrichten (siehe auch Beispiel unter 7).

Maßnahmen wie körperliche Züchtigung, Straf gelder, Freiheits- oder Essensentzug dürfen unabhängig davon, dass sie pädagogisch nicht vertretbar sind, nicht angewandt werden.

3. Haftung des Jugendleiters und der Jugendleiterin

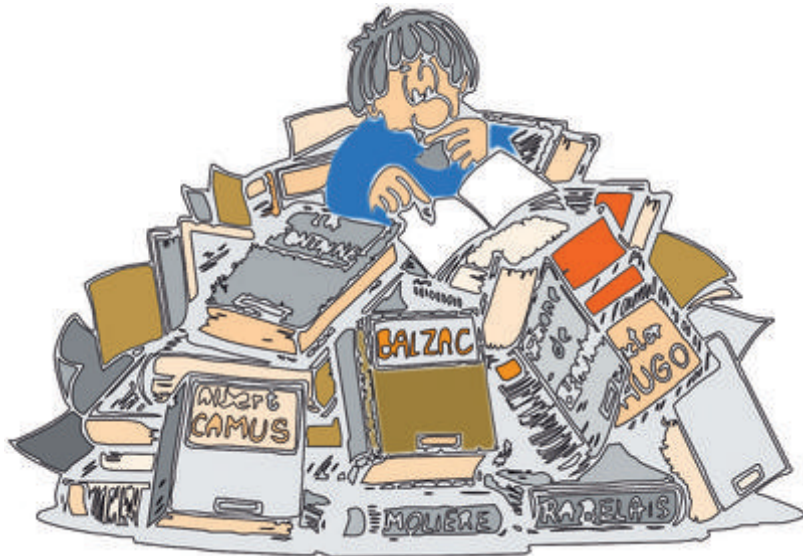
3.1 Die zivilrechtliche Haftung

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht können der Verband, der Jugendleiter oder die Jugendleiterin zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen (Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt) Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies beinhaltet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden.

Die zivilrechtliche Haftung besteht also sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (§ 823 BGB), wobei das Alter des Kindes bzw. Jugendlichen unbeachtlich ist, als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten (§ 832 BGB). Letztere tritt nur bei Minderjährigkeit des Gruppenangehörigen ein.

3.2 Die strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig.



4. Was man sonst noch beachten sollte

Stichwortartig soll nun noch auf Fälle der Aufsichtspflicht hingewiesen werden, mit denen es die Jugendleiterinnen und -leiter des Öfteren zu tun haben könnten, insbesondere bei Fahrten, Lagern und Wanderungen.



4.1 Der Personenschutz

4.1.1 Das Sexualstrafrecht

Gemäß § 176 StGB ist eine sexuelle Handlung an Kindern (unter 14 Jahren) strafbar.

Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren machen sich Leiterinnen und Leiter nach § 180 nur strafbar, wenn sie Mitglieder ihrer Gruppe durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder durch angedrohte oder tatsächliche Diffamierung zu sexuellen Handlungen treiben.

Straffrei bleibt aber, wenn Jugendliche der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb sexuelle Handlungen vollziehen.

Gemäß § 174 StGB sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen (Jugendleiterinnen und -leitern) und Teilnehmer-inne-n dann strafbar, wenn die Teilnehmer-innen unter 16 Jahre oder unter Missbrauch einer mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit unter 18 Jahre sind.

Bei einer gemeinsamen Unterbringung von unter 16-Jährigen ist § 180 StGB zu beachten. Um sexuellen Handlungen keinen Vorschub zu leisten, ist bei gemeinschaftlicher Unterbringung eine erhöhte Aufmerksamkeit der Jugendleiterin oder des Jugendleiters erforderlich. Hier sei u.a. darauf verwiesen, dass in Anlehnung an die Bestimmungen für Schulklassen bei Wanderungen und Fahrten von gemischtgeschlechtlichen Gruppen auch das Team aus Jugendleiterinnen und Jugendleitern bestehen sollte.

Unter sexueller Handlung im Sinne des Strafgesetzes sind nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass auch schon der Versuch einer solchen Handlung strafbar sein kann.

Eine **Sexualaufklärung** durch Jugendleiterinnen und -leiter, die sich gerade bei der Diskussion über die oben angeführten Paragraphen anbieten könnte, sollte nicht ohne die Einwilligung der Eltern geschehen. Unabhängig davon ist allerdings die Beantwortung von Fragen von Kindern und Jugendlichen aus dem Sexualbereich. Hier kann rechtlich eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern zu

sehen sein, wenn der Jugendleiter oder die Jugendleiterin sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen entsprechend antwortet.

4.1.2 Allgemeines Strafgesetzbuch

a) Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung

Im Rahmen des Personenschutzes ist noch die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch die Jugendleiterin oder den Jugendleiter zu erwähnen. Dies ist z.B. gegeben, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet und zu schwierig war und der Jugendleiter oder die Jugendleiterin nicht auf die Gefahren hingewiesen hat bzw. den Ratschlägen und Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt hat. (Zum Bergwandern ist gesonderte Spezialliteratur zu lesen!)

b) Notwehrrecht

Auch auf das Notwehrrecht sei hingewiesen, wonach Jugendleiterinnen und -leiter verpflichtet und berechtigt sind, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder mit Gewalt abzuwehren.

c) Freiheitsberaubung und Kindesraub

Im Rahmen des Personenschutzes ist noch an die Straftatbestände des Kindesraubes (§ 235 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zu denken. (Der Straftatbestand des § 235 könnte u.U. erfüllt sein, wenn Volker dem Manfred aus seiner Gruppe rät, Manfred möge angesichts des elterlichen Verbots der Teilnahme am Lager zu Hause eine Reise zur Tante nach Hamburg vortäuschen, in Wirklichkeit aber ins Lager kommen, und wenn Volker das Täuschungsmanöver - etwa bei Manfreds Abreise - mit bewerkstelligt.) Eine strafbare Freiheitsberaubung nach § 239 StGB läge vor, wenn Volker im Lager etwa ein Gruppenmitglied „zur Strafe“ eine Zeit lang an einen Baum binden ließe.

4.1.3 Das Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz regelt, was Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit tun dürfen und was nicht - die hier dargestellten Regelungen gelten daher für die Maßnahmen der Jugendarbeit, nicht aber am heimischen Küchentisch. Personensorgeberechtigte Personen sind die Eltern bzw. ggf. ein Vormund, erziehungsbeauftragte Personen können z.B. Jugendleiter-innen (wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind) sein.

a) Aufenthalt an öffentlichen Orten

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in einer Gaststätte aufhalten. Nur wenn sie von einer erziehungsbeauftragten oder sorgeberechtigten Person

begleitet werden, wenn sie die Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe besuchen oder auf Reisen sind, gibt es Ausnahmen (§ 4 JuSchG). Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich von 5 bis 24 Uhr in Gaststätten aufhalten. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24 Uhr, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Ausnahmen gestattet; z.B. in Begleitung eines/r Personensorgeberechtigten bzw. eines/r Erziehungsbeauftragten, oder bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (§ 5 JuSchG). Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, wie z.B. Bordellen oder Nachtclubs, nicht gestattet (§ 8 JuSchG).

b) Rauchen & Alkohol

Der Genuss von Branntwein o.Ä. ist für Kinder und Jugendliche nicht gestattet; andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden (§ 9 JuSchG). Das Rauchen ist Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten, auch dürfen an sie keine Tabakwaren abgegeben werden (§ 10 JuSchG).

c) Sonstige Regelungen

Bespielte Videokassetten, Computerspiele o.Ä. dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (§ 12 JuSchG). Weiter ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nicht gestattet (§ 6 JuSchG).

4.1.4 Sonstige Regelungen zum Schutz der Gruppenmitglieder

a) Kindeswohlgefährdung

Wenn Jugendleiter-innen davon Kenntnis erlangen, dass Gruppenmitglieder zu Hause geschlagen oder missbraucht werden oder dass ihr Kindeswohl anderweitig gefährdet ist (z.B. mangelhafte Ernährung), sollten sie im Interesse des Betroffenen aktiv werden. Wenn sich ein entsprechender Verdacht erhärtet, sollten Jugendleiter-innen daher mit Hauptamtlichen in ihrem Jugendverband oder mit Mitarbeiter-innen des Jugendamtes darüber sprechen. In allen Landkreisen gibt es mittlerweile Ansprechpartner-innen, die entsprechend sensibel vorgehen und auch den häufigen Wunsch der/des Betroffenen nach Stillschweigen berücksichtigen.



b) Straßenverkehr

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat z.B. bei Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, dass sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht.

Für Radfahrer und Radfahrerinnen gilt, dass ein Nebeneinanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird. Ein Fahrradhelm wird empfohlen.



c) Trampeln

Hierfür gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Zu beachten ist, dass ein Gruppenmitglied das Trampeln von Minderjährigen nur zulassen darf, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

Einzeltrampelerinnen sollten sich vor Beginn der Fahrt die Autonummer einprägen; sie dürfen weder Autobahnen bzw. deren Auffahrten betreten noch durch ihr Verhalten den Straßenverkehr gefährden. Deshalb ist zu empfehlen, das Zusteigen von Raststätten, Tankstellen o.Ä. aus zu versuchen.

d) Baden

Jugendleiterinnen und -leiter sind aufgrund ihrer Aufsichtspflicht - wie schon erwähnt - besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt ihnen eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann.

Deshalb ist es erforderlich - auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung - von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, dass deren Kinder am Baden teilnehmen können.

Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben, auf die hier verwiesen werden muss. Im Folgenden nur allgemeine Hinweise:

Jugendleiterinnen und -leiter müssen

- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d.h., sie haben u.U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen,
- vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Mitglieder feststellen. Die Gruppe darf schon wegen der Übersicht nicht zu groß sein,
- vor Beginn Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen,
- Sorge dafür tragen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.

Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird empfohlen, dass sich Jugendleiterinnen und -leiter bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

e) Hygieneschutz und Gesundheitsschutz

Hier sei vor allem auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hingewiesen. In diesem Gesetz ist geregelt, wie beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten vorzugehen ist. Ein Abschnitt (§§ 33-36) des Gesetzes befasst sich mit Vorschriften für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, also auch Jugendheime und Ferienlager. Danach müssen alle Lagerleiterinnen und deren Helferinnen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und den genauen Inhalt der betreffenden Paragraphen belehrt werden. Für diese Belehrung ist der Arbeitgeber, sprich der Jugendverband, verantwortlich.

Im Wesentlichen geht es darum, dass sich übertragbare Erkrankungen nicht innerhalb der Gruppe ausbreiten. Für diesen Zweck müssen sogenannte Hygienepläne für die jeweilige Einrichtung vorliegen, in denen Regeln zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen festgeschrieben sind. Tritt eine der im Gesetz genannten Erkrankungen entweder bei den Leiterinnen, deren Helferinnen oder den Teilnehmerinnen auf, so dürfen sie die Einrichtung nicht mehr besuchen. Außerdem muss die Leitung den Erkrankungsfall sofort dem örtlichen Gesundheitsamt melden. Dieses kann dann eventuelle Maßnahmen einleiten und die Leitung entsprechend beraten. Insgesamt sollte die Hemmschwelle niedrig sein, bei speziellen Fragen zum Schutz vor übertragbaren Erkrankungen mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

f) Waffenbesitz

Schlagringe, Spring- und Fallmesser dürfen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden; Schusswaffen erwerben und besitzen darf nur jemand mit Waffenbesitzkarte. Bei Zuwiderhandlungen droht Strafe oder Bußgeld.

g) Briefgeheimnis

Jugendleiterinnen und -leiter dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Denkbar wäre allenfalls, dass die Erziehungsberechtigten den Jugendleiter oder die Jugendleiterin ausdrücklich hierzu ermächtigen.

h) Hilfspflicht

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. Bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt allen, die ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z.B. bei Autounfall, Feuer usw.). Helfen sie nicht, können sie sich strafbar machen.

4.2 Sachschutz

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB), und das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächtern (wie überhaupt den Besitzern einer Sache) ein sogen. Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störer im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Diese Rechte der Eigentümer bzw. Besitzer können ebenso gegen Jugendgruppen (etwa beim Zelten) durchgesetzt werden, wie sie eine Gruppe gegenüber anderen Störenfriedern geltend machen kann; die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltendmachen etwaiger Schadensersatzansprüche ebensowenig aus wie eine Strafanzeige wegen „Hausfriedensbruch“ (§ 123 StGB).

Beispiel:

Der Besitzer einer Weide, der Gabi mit ihrer Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also u.U. rechtmäßig - ebenso wie Volker, der einen randalierenden Betrunkenen mit Gewalt von dem ihm vom Grundstückseigentümer zugewiesenen Lagerplatz vertreibt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass nur dasjenige Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben übrigens zum einen der Grundstücksbesitzer, zum anderen Volker die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen den bzw. die Störer.

Es ist also ratsam, in jedem Fall nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten Zelte aufzuschlagen.

Das Strafgesetzbuch, aber auch die Feld- und Forstpolizei-Gesetze der Bundesländer kennen noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Straftatbestände des Sachschutzes, die von dem allgemeinen der Sachbeschädigung (§§ 303 ff StGB) über den des Diebstahls (§§ 242 ff StGB) bis zu den besonderen Straftatbeständen der Wilderei (§ 292 StGB) und der Fischwilderei (§ 293 StGB) reichen.

Beispiel:

Um ihrer Feuerverhütungspflicht zu genügen, wird z.B. Gabi nach Prüfung der Windrichtung ihr abendliches Kochfeuer in genügender Entfernung von der windabgelegenen Seite des Waldes anzünden, nachdem sie sich eine schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten beschafft und die Feuerstelle gut mit Erde und Steinen verkleidet und abgedeckt hat. Sie wird später das Feuer völlig ablöschen und die Feuerstelle mit möglichst feuchter Erde abdecken. Sie wird ihre Gruppenmitglieder eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Lichts hinweisen.

Beispiel:

Volker wird also darauf achten müssen, dass sich nicht einige Mitglieder seiner Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Lagers zu verbessern.

Daneben ist der Hinweis auf die Feuerschutzbestimmungen wichtig. Hier kommen insbesondere die Straftatbestände der fahrlässigen Brandstiftung (§ 309 StGB) und der Herbeiführung von Brandgefahr (§ 310a StGB) in Frage. Für die Herbeiführung von Brandgefahr in Wäldern, auf Moor- und Weideflächen und auf bestellten Feldern sowie in Scheunen und ähnlichen Räumen können bereits Strafen verhängt werden, ohne dass überhaupt ein Brand stattgefunden hat.

Hervorzuheben sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes, das dem Schutz der nicht jagdbaren Tiere, der der Pflanzen, der Naturdenkmäler und der Naturschutzgebiete dient.

Die sogen. Naturschutzverordnung enthält außer allgemeinen Schutzbestimmungen noch solche, nach denen etwa die Entnahme von Schmuckreisig und bei bestimmten Pflanzenarten jede Beschädigung und Entfernung vom Standort, bei anderen wieder nur die Beschädigung der Wurzelstücke oder Rosetten ebenso unter Strafe gestellt wird wie etwa das Fangen der meisten Vogelarten.

Beispiel:

Volker und Gabi müssen in ihren Gruppen darauf achten, dass z.B. bei einer Bergtour Enzian, Alpenveilchen oder Edelweiß nicht abgerissen werden.

4.3 Allgemeine Bestimmungen

Auf allgemeine Bestimmungen, die für die Jugendarbeit bedeutsam sein können, sei noch kurz hingewiesen.

4.3.1 Das Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz umfasst das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Dazu heißt es im § 52 (1) des Urheberrechtsgesetzes:

„Öffentliche Wiedergabe“ (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Falle hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen.

Ferner bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird.

Letztlich ist es den Jugendleiterinnen und -leitern auch gestattet, einzelne Fotokopien eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen.

Dieses Material dürfen sie aber nicht verbreiten, auch nicht an Gruppenmitglieder.

4.3.2 Die Gema

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der Gema einzuholen. Die zuständige Stelle für Niedersachsen befindet sich in 30175 Hannover, Blücherstraße 6, Tel.: 05 11/2838-0, Fax: 0511/817410, email: bd-hh@gema.de.

Gemäß dem vorgenannten § 52 (1) Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe (also auch der Jugendarbeit), „sofern sie nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich

sind“. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütung sind danach in der Regel erfüllt bei „regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen“ und bei „Veranstaltungen der Jugendarbeit“, die der durch § 11 KJHG festgelegten erzieherischen Zweckbestimmung dienen und damit eindeutig Angebote der Jugendarbeit sind sowie nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind.

4.3.3 Pressegesetz

Nach dem landesrechtlichen Pressegesetz ist für Jugendzeitschriften etc. u.a. zu beachten, dass

- auf Druckwerken Name und Wohnort des Verlegers oder der Verlegerin und der Herausgeber genannt werden;
- bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur nicht volljährig sein muss.

4.3.4 Künstlersozialkasse

Wer regelmäßig (mehr als dreimal pro Jahr) Honorare für künstlerische Leistungen zahlt, z.B. Gagen an Musikgruppen oder Künstler-innen, Honorare für das Layout von Zeitschriften und Flyern o.Ä., muss Beiträge an die Künstlersozialkasse abführen, wenn mit den eingekauften Leistungen Einnahmen erzielt werden sollen. Ausnahme: Leistungen, die über die Übungsleiterpauschale steuerfrei sind, müssen auch nicht der Künstlersozialkasse gemeldet werden.

Die Beiträge bemessen sich an der Höhe der gezahlten Honorare.

4.3.5 Bundeskinderschutz

Durch das Bundeskinderschutzgesetz soll das Kindeswohl besser geschützt und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Schutzbefohlene (z.B. Jugendleiter-innen) entgegengetreten werden. Daher müssen einige Ehrenamtliche in der Jugendarbeit nun ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, wer davon betroffen ist, kann unter www.ljr.de/bkischg.html nachgelesen werden.



5. Versicherungsfragen

5.1 Inland

Eine zivilrechtliche Haftung in Form einer Verpflichtung zum Schadensersatz wegen fahrlässigen (nicht etwa vorsätzlichen) Verhaltens können Jugendleiterinnen und -leiter durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung weitgehend abwenden.

Niemand sollte eine Gruppe leiten, ohne sich vergewissert zu haben, dass er/sie und seine/ihre Vertreter-innen den Schutz einer solchen Versicherung (entweder durch seinen/ihren Verband, durch die jeweilige Kommunalkörperschaft - Stadt, Landkreis - oder durch den Abschluss eines entsprechenden Privatvertrages) genießen.

Eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist im Falle einer Pflicht- bzw. freiwilligen Versicherung der Jugendleiterinnen und -leiter selbst oder der Sorgeberechtigten im Rahmen der Bestimmungen der Sozialversicherungsträger (AOK, Ersatzkassen) gegeben; sie kann sich auch aus einem entsprechenden besonderen Versicherungsvertrag ergeben, den der jeweilige Verband für seine Angehörigen abschließt oder den die Jugendleiterinnen und -leiter bzw. ihre gesetzlichen Vertreter-innen privat abschließen.

5.2 Ausland

Der für das Inland gegebene Hinweis auf die Haftpflichtversicherung trifft in der Regel auch für Auslandsfahrten zu, doch ist dringend zu empfehlen, sich vor Fahrtantritt über die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung auch im Ausland zu vergewissern.

Die Sozialversicherungsträger haben für ihre Mitglieder in bestimmten Ländern Verträge geschlossen, die den Versicherungs-

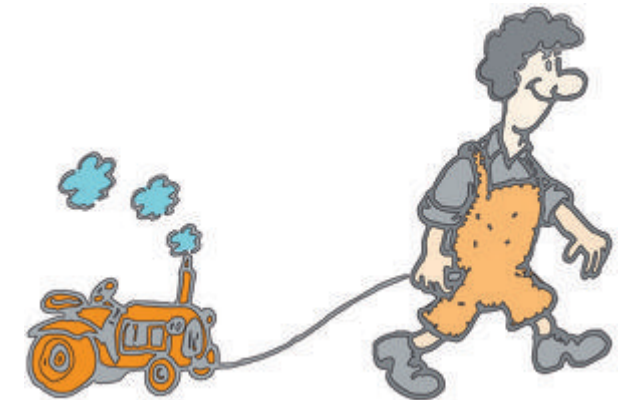
schutz bei Krankheit und Unfall auch in diesen Ländern garantieren. Für die Inanspruchnahme dieses Versicherungsschutzes besteht eine Meldepflicht des Mitglieds vor Antritt der Fahrt.

Für die In- und Auslandsfahrten hat der Landesjugendring Niedersachsen e.V. überdies mit der Bernhard-Assekuranz einen Reiseversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen, der speziell auf die Bedürfnisse der Jugendarbeit zugeschnitten ist. Die Reiseversicherung enthält eine Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung und kann von allen Trägern der Jugendarbeit abgeschlossen werden.

Nähere Auskünfte über diese Reiseversicherung für In- und Auslandsfahrten erteilen die Jugendverbandszentralen sowie die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Niedersachsen.

5.3 Allgemein

Versicherungsfragen spielen nicht zuletzt auch in der Jugendarbeit eine immer größere Rolle. Das Bemühen um einen geeigneten und ausreichenden Versicherungsschutz ist dabei mit dem besonderen Problem konfrontiert, dass in der Regel die Vertragsangebote der Versicherungen nicht auf die speziellen Erfordernisse und Notwendigkeiten der Jugendarbeit zugeschnitten sind. Dem abzuhelpfen, hat der Landesjugendring Niedersachsen e.V. ein Jugendversicherungsmodell konzipiert, das in optimaler Weise den in der Jugendarbeit in Bezug auf Versicherungen geltenden Erfordernissen gerecht wird. Informationen über das Jugendversicherungsmodell des Landesjugendringes Niedersachsen sind ab Seite 27 abgedruckt.



6. Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

6.1 Bildungsurlaub

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (NBildUG) in der Fassung vom 17.12.1999 können auch Jugendverbände die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare) beantragen. Jugendverbände führen Bildungsurlaubsmaßnahmen insbesondere zur Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und -leiter durch.

Anspruch haben Arbeiter-innen, Angestellte und Auszubildende auf 5 Tage bezahlten Bildungsurlaub innerhalb eines Kalenderjahres. Arbeitnehmer-innen und Auszubildende haben ihre Teilnahmeabsicht i.d.R. mindestens 4 Wochen vorher dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Termins und der Bildungsveranstaltung (mit Anerkennungsaktenzeichen, das der Veranstalter hat).

6.2 Arbeitsbefreiung

Zusätzlich zum Bildungsurlaub ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29.06.1962 (Nds. GVBl. 15/62), geändert durch das Gesetz vom 25.05.1980 (Nds. GVBl. 19/80), ehrenamtlich tätigen Leitern und Leiterinnen von Jugendgruppen und deren Helfern und Helferinnen (Jugendleiterinnen und -leitern), die bei einem privaten Arbeitgeber bzw. einer privaten Arbeitgeberin beschäftigt sind, Arbeitsbefreiung zu gewähren. Dies gilt für die leitende und helfende Tätigkeit bei Freizeitmaßnahmen, die Teilnahme an Arbeitstagen etc., die Teilnahme an Internationalen Begegnungen sowie für Lehrgänge, die dem Erwerb der Jugendleiter/in Card dienen, soweit sie von einem anerkannten Träger durchgeführt werden. Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktagen im Kalenderjahr. Ein Anspruch auf Arbeitsverdienst besteht nicht.

Nach den Richtlinien zur Erstattung von Verdienstaussfall kann bei Teilnahme an Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports nach bestimmten Grundsätzen Verdienstaussfall gewährt werden. Weitere Informationen gibt es bei dem Träger, für den die Jugendleiter-innen Maßnahmen betreuen.



Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann nach Maßgabe des „Arbeitsbefreiungsgesetzes“ Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dem kein dringendes betriebliches Interesse entgegensteht.

Beamte bzw. Beamtinnen, Angestellte und Lohnempfänger-innen des Bundes können nach der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 25.04.1997 jährlich 3, 5 bzw. 10 Arbeitstage Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erhalten. Ähnliche Regelungen gelten für Bundeswehrangehörige; in Niedersachsen gilt die Nds. Sonderurlaubsverordnung vom 11.12.1997.

7. Jugendleiter/in-Card

Die Jugendleiter/in-Card gilt einheitlich in allen Bundesländern. Sie wurde auf der Bundesebene offiziell zum 01.01.1999 gültig. In Niedersachsen gibt es die „Jugendleiter/in-Card“ bei Neuausstellungen seit dem 01.07.1999.

Die Jugendleiter/in-Card ist Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitsbefreiung, Erstattung von Verdienstaussfall und Vergünstigungen bei der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen. Besonders sei aber darauf hingewiesen, dass Jugendleiterinnen und -leiter, die einer Behörde (z.B. Jugendamt) ihre Jugendleiter/in-Card vorlegen, diese zur Amtshilfe verpflichten können.

Die Card wird ausgestellt unter der Voraussetzung, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter 16 Jahre alt ist (in der Ausnahme 15 Jahre) und für seine/ihre Tätigkeit die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Ferner müssen die Erwerberinnen und Erwerber Grundkenntnisse über pädagogische Aufgaben und für sie wichtige Rechtsfragen besitzen und mindestens an einem Kurs zu „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ teilgenommen haben.

Das Online-Formular zur Beantragung der Juleica ist auf www.juleica.de zu finden.



Vielfältige Informationen zur Jugendleiter/in-Card gibt es unter:
www.juleica.de

Juleica-Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

> [landesjugendring niedersachsen e.v.](http://landesjugendring-niedersachsen.e.v.)

> www.ljr.de

8. Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit

Für Ferienfreizeiten, Zeltlager, Wochenendseminare und auch für andere Maßnahmen der Jugendarbeit können in der Regel Zuschüsse beantragt werden. Dabei gilt: Aktionen werden auf der Ebene gefördert, wo die Jugendgruppe bzw. der Jugendverband tätig ist. Maßnahmen einer örtlichen Jugendgruppe oder eines Kreisverbandes werden daher durch die Jugendförderung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt bezuschusst; teilweise haben auch einzelne Städte und Gemeinden eigene Fördermittel. Jeder Landkreis/jede Stadt hat eigene Förderrichtlinien; daher ist es notwendig, sich vor Ort über die Regularien und Fördersätze zu informieren. Es lohnt sich auf jeden Fall, denn dadurch können die Teilnahmebeiträge gesenkt werden und es kann förderpolitisch deutlich gemacht werden, dass eine Unterstützung der Jugendarbeit notwendig ist.

Nur die landesweit aktiven Träger der Jugendarbeit können für ihre Bildungsmaßnahmen Zuschüsse nach dem Niedersächsischen Jugendförderungsgesetz beantragen.

8.1 Bildungs- und Teilhabepaket

Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ soll es jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien ermöglichen, an gesellschaftlichen Aktivitäten (wie z.B. die Angebote von Jugendverbänden, Jugendgruppen, Sommerfreizeiten,...) teilzunehmen. Pro Monat können junge Menschen, die HARTZ IV-Leistungen beziehen oder eines der anderen Kriterien erfüllen, einen Bildungsgutschein über 10 Euro erhalten, den sie dann bei anerkannten Anbietern einlösen können. Und ein solcher Träger können auch Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendpflegen sein. Diese Leistungen werden von den kommunalen Jobcentern verwaltet, die auch weitere Informationen zu den Modalitäten geben können.

Jugendversicherungsmodell des LJR

Versicherungsfragen spielen auch in der Jugendarbeit eine immer größere Rolle. Ob es sich dabei um die ganzjährige Arbeit einer Jugendgruppe oder eines Jugendringes oder um die Durchführung einer einzelnen Veranstaltung handelt, der Verweis auf „irgendeinen“ Versicherungsträger ist in den wenigsten Fällen besonders hilfreich.

Die Bedingungen der Jugendarbeit und Jugendringarbeit stellen besondere Anforderungen an eine Versicherung. Häufig ist es einer einzelnen Versicherung gar nicht möglich, diesen Erfordernissen angemessen Rechnung zu tragen. Der Landesjugendring hat daher gemeinsam mit einem in der Jugendarbeit erfahrenen Versicherungsmakler ein Jugendversicherungsmodell konzipiert.

Ausführliche Informationen gibt es direkt bei der Bernhard Assekuranz, Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach oder im Internet unter www.bernhard-assekuranz.com/cms/jugendversicherungenneu.html?&no_cache=1

● Juleica-Rechtsschutzversicherung

Neu hinzugekommen ist 2005 die Juleica-Rechtsschutzversicherung. Diese Versicherung übernimmt Rechtsanwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten, die auf Jugendleiter-innen zukommen können, wenn sie in Ausübung des Ehrenamtes selber einen Schaden erleiden oder gegen sie Ansprüche geltend gemacht werden. Weitere Informationen gibt es auf www.jugendserver-niedersachsen.de in der Rubrik „Jugendleiter-in“

● Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes Niedersachsen

Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen für alle ehrenamtlich Engagierten eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung springt immer dann ein, wenn keine andere Versicherung den Schaden übernehmen will und dieser bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eingetreten ist. Die konkreten Informationen und der Versicherungsumfang sind auf www.jugendserver-niedersachsen.de in der Rubrik „Jugendleiter-in“ zu finden.

Die einzelnen Bausteine des Jugendversicherungsmodells folgen auf den beiden nächsten Seiten.

Versicherungsbeispiele

● Haftpflichtversicherung

Eine Jugendgruppe veranstaltet einen Gruppenabend. Der Jugendleiter ist unachtsam, einer der ihm anvertrauten Jugendlichen entfernt sich unbemerkt von der Gruppe und beschädigt im Hof einige Fahrräder anderer Jugendlicher. Diese wollen Ersatz des entstandenen Schadens.

Die Haftpflichtversicherung schützt Veranstalter, Aufsichtspersonen (z.B. bei Aufsichtspflichtverletzungen) und die Teilnehmer an Veranstaltungen vor Schadensersatzforderungen Dritter. Unberechtigte Forderungen wehrt die Versicherung ab, berechnete Ansprüche werden ersetzt, die Haftpflichtfrage wird geprüft.

● Unfallversicherung

Bei einer Wanderung verirrt sich einer der Teilnehmer, stürzt so unglücklich, dass er sich das Bein bricht, und kann erst nach einer Suchaktion durch die Feuerwehr mit einem Hubschrauber ins nächste Krankenhaus gebracht werden.

Versichert sind die Aktivitäten in der Jugendarbeit, die Teilnehmer hieran, die Besucher von Einrichtungen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder. Versichert sind Leistungen im Todesfall, bei Invalidität, Krankenhaustagegeld und Bergungskosten.

● Vereins-Rechtsschutzversicherung

Ein Jugendleiter hat einen Segeltörn so wenig gründlich vorbereitet, dass bei aufkommendem Wind das Boot leck schlägt und einer der Teilnehmer ertrinkt. Der Staatsanwalt erhebt Anklage wegen fahrlässiger Tötung.

Versichert sind sämtliche Vorstandsmitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Straf- und Schadensersatzrechtsschutz. Die Kosten des Rechtsanwalts trägt die Rechtsschutzversicherung. Arbeits-, Sozialgerichts- und Verkehrsrechtsschutz sind auch versichert bzw. versicherbar.

● Dienstreisekaskoversicherung

Vorstandsmitglieder und Jugendleiter erleiden auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit mit ihrem privaten PKW selbstverschuldet einen Unfall. Zwei Mitfahrer sind schwer verletzt, das Fahrzeug hat Totalschaden.

Privateigene PKW von Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern sind auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit (Dienstfahrten) versichert in der Fahrzeugversicherung, es besteht eine Insassenunfall- und eine Rechtsschutzversicherung für Fahrzeug und Fahrer.

● Reiseversicherung für In- und Auslandsfahrten und Austauschmaßnahmen

Bei einer Auslandsfahrt mit der Bahn kommt ein Koffer eines Teilnehmers nicht mehr an; im Ausland muss ein Zahnarzt aufgesucht werden, der den Zahn nur nach Barzahlung ziehen will; ein Teilnehmer muss wegen akuter Blinddarmentzündung nach Deutschland zurückgefliegen werden; das Quartier ist völlig unzulänglich und entspricht nicht der Vereinbarung mit dem Reiseunternehmen.

Versichert sind Reiseteilnehmer und Reiseleiter bei Fahrten gegen die Risiken Haftpflicht, Unfall, Krankheit, Reisegepäckschäden und Rechtsschutz. Organisationen, die bereits Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz haben, können Doppelversicherung vermeiden. Die Krankenversicherung deckt zu 100% auch die Rückführungskosten Erkrankter; die Reisegepäckversicherung beinhaltet auch den Skibruch, und die Rechtsschutzversicherung umfasst Schadensersatz-, Straf- und Vertragsrechtsschutz.

● Versicherung von elektrischen Geräten und Anlagen

In der Diskothek einer Freizeitstätte wird bei einer Tanzveranstaltung die Stereoanlage beschädigt und muss repariert werden. Die Videoanlage in der Jugendbildungsstätte wird durch falsche Bedienung defekt.

Versichert sind Musik-, Film-, elektrische Anlagen und audiovisuelle Einrichtungen gegen sämtliche Schäden einschließlich Diebstahl, Kurzschluss und Beschädigung.

● Inventarversicherung

In eine Jugendfreizeitstätte wird eingebrochen; die Schreibmaschine wird gestohlen, und weil die Diebe kein Bargeld finden, zertrümmern sie die Einrichtung.

Versicherung des Inventars gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl (nicht gegen Diebstahl) und Leitungswasserschäden.

● Private Rechtsschutzversicherung

Ein Jugendleiter möchte eine private Rechtsschutzversicherung, um sich bei Streitigkeiten mit seinem Vermieter einen Rechtsanwalt nehmen zu können.

Versicherungsmöglichkeiten für alle in der Jugendarbeit Tätigen zu besonders vergünstigten Prämien in der privaten Rechtsschutzversicherung.

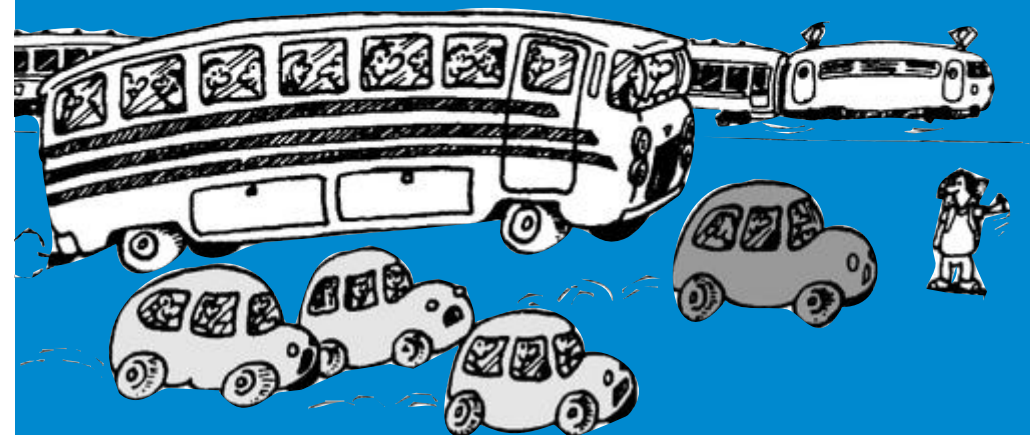
Ausgesuchte Arbeitshilfen und Materialien des Landesjugendrings Niedersachsen e.V.

- „Juleica-Handbuch“
für Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- „Juleica - Praxisbuch G“
zur geschlechtsbewussten Jugendarbeit
- „Juleica - Praxisbuch R“
Ringe und Raumausstattung
- „Juleica - Praxisbuch K“
zur klimafreundlichen Jugendarbeit
- „Juleica - Praxisbuch B“
Beteiligung in der Jugendarbeit
- „Juleica - Praxisbuch M“
Medienkompetenz in der Jugendarbeit
- „Juleica - Praxisbuch I“
Interkulturelle Jugendarbeit



Die vollständige Auswahl der aktuellen Arbeitshilfen und Materialien des Landesjugendrings Niedersachsen kann im Internet eingesehen werden. Alle Publikationen können kostenlos als PDF-Datei von der Website des LJR heruntergeladen oder in der Papierfassung bestellt werden: www.ljr.de

Die Mit-Mach-Plattform für Jugend und Jugendarbeit
JUGENDSERVER-NIEDERSACHSEN.DE



landesjugendring
niedersachsen e.v.

zeißstr. 13
30519 hannover
fon 0511.519451-0
fax 0511.519451-20
info@ljr.de

ljr landesjugendring
niedersachsen e.v.

